



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bergheim

Die Gemeinde Bergheim erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Gemeinde Bergheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis), das Anlage zu dieser Satzung ist. Wenn eine Änderung des KommKVerz durch das Bayer. Staatsministerium des Innern vorgenommen wird, wird diese Anlage automatisch angepasst. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Die Gemeinde Bergheim erhebt für den zusätzlichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand von

1. Rücklastschriften wegen
 - a) Konto nicht gedeckt,
 - b) Kontonummer geändert,
 - c) Bankverbindung geändert usw.eine Gebühr zwischen 3,50 € und 25,00 €
2. für die Baugenehmigung im Freistellungsverfahren eine Gebühr von 50,00 €
3. für die Ausstellung eines Negativzeugnisses eine Gebühr von 26,- €
4. a) Zu Tarif Nr. 031 des KommKVz:
Mahngebühren werden gestaffelt und zwar 1 % des rückständigen Betrages, mindestens 5,- € , höchstens 150,- €
5. Prüfung des Vorkaufsrechts 10,00 €
6. Erteilung von Auskünften aus den Steuerakten 5 € bis 25 €
7. Erstellung einer Zweitschrift eines Bescheides 5 €

Das Gebührenaufkommen aus dieser Satzung fließt der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.Donau zur Deckung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes zu.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft,
gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2001 außer Kraft.

Bergheim, den 22.04.2013

H a r t m a n n
1. Bürgermeister